



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 18. August 2021

Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 28. April 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11; abgekürzt VPR) und der Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (SR 161.116; abgekürzt VEleS) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen und weitere Kantone haben an der Neuausrichtung von E-Voting mitgearbeitet. Die Stossrichtung und die Zielsetzung dieser Neuausrichtung unterstützen wir. Die Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe waren bereits vor der Neuausrichtung hoch und wurden jetzt erweitert und erhöht. Dies ist zu ebenfalls begrüssen.

Die Kantone haben positive Erfahrungen mit dem elektronischen Stimmkanal gemacht. Die Urnengänge konnten reibungslos durchgeführt werden, und das Angebot wurde von der Stimmbevölkerung geschätzt und rege genutzt. Dies gilt insbesondere für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihr Stimmrecht teilweise nur dank E-Voting ausüben können. Die Regierung des Kantons St.Gallen ist von den Vorteilen des elektronischen Stimmkanals überzeugt und begrüsst es, dass mit der vorliegenden Revision die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Versuchsbetrieb wieder aufnehmen zu können.

Die Kantone sind seit jeher für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf ihrem Gebiet zuständig. Dies gilt für kantonale Urnengänge, aber auch für eidgenössische, und dies muss auch für den Einsatz von E Voting-Systemen gelten. Der Bund beachtet gemäss Art. 47 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) die Organisationsautonomie der Kantone. Die VEleS, insbesondere ihr Anhang, enthält viele Bestimmungen zu kantonalen Abläufen und kantonaler Organisation. Diese Bestimmungen sind so umzusetzen, dass die Organisationsautonomie der Kantone erhalten bleibt.



Aus kantonaler Sicht ist es wichtig, dass die Rollen und Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Systemanbieter längerfristig überprüft werden (vgl. Massnahme B10 des Schlussberichts Neuausrichtung und Wiederaufnahme der Versuche des Steuerungsausschusses Vote électronique vom 30. November 2020). In der vorliegenden Revision sollen die Zuständigkeiten möglichst geschärft werden, damit klar ist, was in der Verantwortung und Zuständigkeit der Kantone liegt und was in der Verantwortung und Zuständigkeit von Bundeskanzlei und Systemanbieter.

In Kapitel 2.3 des erläuternden Berichts werden die Stossrichtungen der Neuausrichtung ausgeführt, darunter auch die Zielsetzung, die Verifizierbarkeit durch mehr Diversität und Unabhängigkeit mittelfristig weiter zu stärken. Dies ist im Sinn des Kantons St.Gallen. Zentral dabei ist, dass die Zielsetzung so erreicht werden kann, dass die Abläufe und Prozesse für die Kantone beherrschbar bleiben.

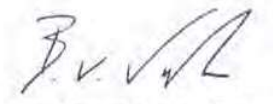
Wichtig ist weiterhin, dass die Finanzierung von E-Voting nachhaltig und langfristig gesichert wird. Es ist daher zu begrüßen, dass durch die Beschlüsse im Rahmen von E-Government Schweiz bzw. der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) die Grundlagen für eine Finanzierung der Weiterentwicklung des E-Voting-Systems geschaffen werden konnten.

Unsere Bemerkungen zu einzelnen Aspekten und Bestimmungen der Vorlage wollen Sie dem ausgefüllten Fragebogen in der Beilage entnehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
evelyn.mayer@bk.admin.ch